

Gewässerordnung

des
Sportfischervereins
„Frühauf“ Bramsche e.V.

Gewässerordnung des Sportfischervereins „Frühauf“ Bramsche e.V.

I

1. Bei Ausübung der Fischerei sind stets mitzuführen:
 - a) Mitgliedskarte
 - b) Fischereischein (oder Personalausweis)
 - c) Fischereierlaubnisschein
 - d) Sportfischerpass
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Gewässerwart, den Vorstandsmitgliedern in gleicher Weise wie den Fischereiaufsehern, die durch einen amtlichen Ausweis sich legitimieren, auf Verlangen die Mitgliedskarte, den Fischereierlaubnisschein, den Fischereischein, den Fang und den Inhalt Ihrer Behältnisse vorzuzeigen, ihnen auf Fragen, welche sie in Ausübung ihres Amtes stellen, zu antworten und sie nach Kräften zu unterstützen. Die Ausübung dieses Aufsichtsrechts bedeutet keine Kränkung und darf nicht als Belästigung aufgefasst werden.
3. Jedes Mitglied hat sich mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Gewässerordnung genügend vertraut zu machen. Verstöße dagegen sind sorgsam zu vermeiden.

II

Die Schonzeiten für einzelne Fischarten werden im Erlaubnisschein vermerkt. Darüber hinaus ist es gesetzlich verboten, Fische folgender Arten zu fangen:

Bitterling	Bachneunauge
Elritze	Bachschmerle
Groppe (Mühlkoppe)	Flußneunauge
Lachs	Meerneunauge
Meerforelle	europäischer Edelkrebs
Nase	
Neunstachliger Stichling	
Rapfen	
Schlammpeitzger	
Steinbeißer	
Stör	

Lachse, Meerforellen, Nasen, Rapfen und Störe dürfen in Gewässern, in die sie als Beatz eingebracht worden sind, gefangen werden.

Beim Fischfang dürfen nicht mehr als 3 Angeln benutzt werden. Die Benutzungsart dieser 3 Angeln steht – wenn im Erlaubnisschein nicht anders geregelt – im Belieben des Anglers.

Für den Hechtfang oder als Grundangeln ausgelegte Angeln müssen an Ruten befestigt werden. Ausgenommen sind ausgesprochenen Aalschnüre, also Grundangeln in hierzu freigegebenen Gewässern.

Aalschnüre dürfen erst nach Sonnenuntergang ausgelegt werden und müssen vor Sonnenaufgang aus dem Wasser entfernt sein.

Ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt liegen bleiben. Am Schnurende jeder Aalschnur muss ein Wickel oder ein Stückchen Karton mit genauer Anschrift des Besitzers niedergelegt werden.

Schnüre, die ohne diese Kennzeichen angetroffen werden, sind zu entfernen und an den Vorstand abzuliefern. Das Fangen von Köderfischen mit einem Senknetz ist gestattet, doch dürfen Senken über 1 Meter im Quadrat nicht benutzt werden. Die Benutzung von Bungen, Reusen oder Netzen aller Art (ausgenommen die erwähnten Köderfischsenken) in den Vereins- oder Erlaubnisgewässern ist den Mitgliedern nicht gestattet.

Verboten ist, Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen oder mit Schlingen aus Draht, Pferdehaar oder aus anderen Stoffen zu fangen. Ebenso ist verboten die Verwendung schädlicher oder explodierender Stoffe, giftiger Köder, Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel.

Die Teilnahme an den Hegemaßnahmen des Vereins wird von allen Mitgliedern erwartet. Für die Beförderung der Mitglieder zur Hegestelle (Gewässer) übernimmt der Verein keine Verpflichtung.

Die Ausübung der bei den Hegemaßnahmen erforderlichen Arbeiten obliegt dem Gewässerwart. Der Fang ist im Interesse des Vereins zu verwerten.

III

Fische der nacherwähnten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse mit festem Maß (nicht Bandmaß) gemessen, nicht folgende Länge haben:

Hecht.....	55cm
Karpfen.....	40cm
Aal.....	45cm
Forelle.....	28cm
Aland, Schleie.....	25cm
Zander.....	55cm

In Pacht- und Erlaubnisgewässern von den Vereinsmitgliedern gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden.

Das Fischen an den Gewässern ist so auszuüben, dass ein anderes Mitglied dadurch nicht gestört wird. Grundangler sollen ihre Angelplätze so wählen, dass die ausgelegten Angeln des einen nicht in die des anderen geraten können. Spinnangler sollen auf ausgelegte Grundangeln Rücksicht nehmen, das Spinnen entsprechend weit vor solchen Angeln einstellen und erst in angemessener Entfernung hinter denselben wieder damit beginnen.

Die Ufer der Pacht- und Erlaubnisgewässer sind zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen zu schonen. Jede Beschädigung der Ufer durch Graben nach Würmern, Abschneiden von Hölzern und Weiden und Lockern der Uferbefestigungen ist streng verboten.

Inhaber von Erlaubnisscheinen sind nicht befugt, Gebäude zum unmittelbaren Haus- Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile, künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung und gewerbliche Anlagen, ausgenommen Campingplätze, zu betreten.

Verstöße gegen diese Vorschriften fallen dem betreffenden Mitglied zur Last, das zur Erstattung des durch seine Schuld entstandenen Schadens in vollem Umfang herangezogen wird.

Das Wegwerfen von Papier, Flaschen, Kunststoffbehältern und anderen Abfällen ist an den Gewässern streng verboten. Übertretung der gesetzlichen und der in der Gewässerordnung festgelegten Bestimmungen gilt als ungehörig und zieht den sofortigen Ausschluss aus dem Verein nach sich.

IV

Für Personen- und Sachschäden, die bei Veranstaltungen des Vereins eintreten, wird keinerlei Haftung übernommen.

Der Verein haftet auch nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung eines vom Verein gestellten Fahrzeuges entstehen.

V

Mitglieder anderer Vereine, die sich besuchsweise hier aufhalten, können eine Gastkarte für bestimmte Gewässer erhalten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

VI

Jedes Mitglied ist gehalten, über Fangergebnisse Buch zu führen, welches enthalten muss: Tag, Fischart, Stückzahl und Gewicht der gefangenen Fische. Gefangener Fisch ist nach Art und Stückzahl sofort am Gewässer einzutragen. Die Fangergebnisse sind auf der Rückseite der Erlaubnisscheine einzutragen. Evtl. Fehlanzeige ist erforderlich.
Die Gewässerordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Februar 1979 beschlossen.

Bramsche, den 11. September 2002

Sportfischerverein „Frühauf“, Bramsche e.V.
Der Vorstand